



Mitteilung-025-DVS-2025-d vom 10. Juli 2025

# **Einkommenssteuer: Ermittlung des steuerbaren Ertragsanteils bei ausländischen Leibrentenversicherungen**

**Die unterjährige Ermittlung des steuerbaren Ertragsanteils von Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen sowie aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen erfolgt gemäss Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c DBG.**

Bis am 31. Dezember 2024 waren Leibrenten zu 40% steuerbar. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2022 über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen per 1. Januar 2025 wurde die Ermittlung des steuerbaren Ertragsanteils flexibilisiert. Die Ermittlung des steuerbaren Ertragsanteils von Leibrentenversicherungen nach VVG einerseits und von ausländischen Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträgen andererseits wurde dabei leicht verschieden ausgestaltet.

Die steuerbaren Ertragsanteile von Leibrentenversicherungen (vgl. Art. 22 Abs. 3 Bst. a und b DBG) wurden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bereits publiziert: [Steuerbarer Ertragsanteil von Leibrentenversicherungen nach VVG](#).

Die Ermittlung des steuerbaren Ertragsanteils von Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen sowie aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen erfolgt gemäss Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c DBG gestützt auf die um 0,5 Prozentpunkte erhöhte annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre.

Basierend auf dem Wortlaut von Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c DBG kann daher der steuerbare Ertragsanteil erst nach Ablauf der laufenden Steuerperiode definitiv berechnet werden, da erst in diesem Zeitpunkt die annualisierte Rendite zehnjähriger Bundesobligationen des betreffenden Steuerjahres bekannt ist. Da in der Regel die Steuererklärung nach Ablauf der betroffenen Steuerperiode ausgefüllt und eingereicht wird, ist der anwendbare steuerbare Ertragsanteil in diesem Zeitpunkt bekannt. Bei unterjähriger Steuerpflicht (z.B. Wegzug ins Ausland, Todesfall) oder bei einer separaten Besteuerung nach Artikel 38 DBG im Fall einer Rückgewähr bzw. eines Rückkaufs kann jedoch der Fall eintreten, dass im Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung bzw. der Veranlagung der anwendbare steuerbare Ertragsanteil für die entsprechende Steuerperiode noch nicht bekannt ist. Nach Rücksprache mit der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) empfiehlt die ESTV den kantonalen Steuerbehörden, sich in solchen Fällen für die Veranlagung hilfsweise auf den für die vorherige Steuerperiode gültigen steuerbaren Ertragsanteil abzustützen. Sollte sich in der Folge herausstellen, dass der gemäss Gesetz anwendbare steuerbare Ertragsanteil anders ausfällt als in der Veranlagung, ist eine Berichtigung (vgl. Art. 150 DBG) möglich.

Da die flexibilisierte Ermittlung des steuerbaren Ertragsanteils erstmals für die Steuerperiode 2025 zur Anwendung gelangt, liegt aktuell kein letztjähriger steuerbarer Ertragsanteil vor. Hilfsweise kann dieser jedoch gestützt auf die Formel gemäss Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c DBG für das Jahr 2024 sowie die neun vorangegangenen Jahre (2015 – 2023) berechnet werden. Der so ermittelte steuerbare Ertragsanteil beträgt gerundet 7%.